



Wissenswertes zur Waffenaufbewahrung

Wir haben nachfolgend die wesentlichen, aktuellen Informationen zum Thema Waffenaufbewahrung für Sie zusammengestellt.

Quellenverzeichnis:

Waffengesetz (WaffG) -Auszug-

- vom 11. Oktober 2002
- zuletzt geändert am 07. August 2013

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) -Auszug-

- vom 17. Dezember 2012

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) -Auszug-

- vom 05. März 2012



Inhaltsverzeichnis

Aufbewahrung von Waffen und Munition - Allgemein, § 36 (1) Waffengesetz	5
Aufbewahrung Waffen und Munition / Nachweispflicht über Aufbewahrung, § 36 (3) Waffengesetz	6
Aufbewahrung von Waffen und Munition in nicht dauerhaft bewohntem Gebäude, § 13 (6) AWaffV	8
Gemeinsame Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen, WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.2.5	10
Aufbewahrung von Munition in einem B-Schrank, WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.2.7	11
Definition „nicht dauerhaft bewohntes Gebäude“ (Jagdhütte), WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.2.9	12
Gemeinsame Waffenaufbewahrung durch berechtigte Personen, WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.2.14	14
Vorübergehende Aufbewahrung / Transport von Schusswaffen, WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.2.15	15
Verdachtsunabhängige Kontrolle - sichere Waffenaufbewahrung, WaffVwV, zu § 36 WaffG, 36.7	18



Waffengesetz



Waffengesetz

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.



Waffengesetz

... noch § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- (3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**



Allgemeine Waffengesetz-Verordnung



Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur **bis zu drei Langwaffen**, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/ EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

Hinweis: siehe hierzu auch Seite 13



Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

... noch § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- **36.2.5 (gemeinsame Aufbewahrung Lang- und Kurzwaffen)**

Werden erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht, aufbewahrt, so ist es für die gemeinsame Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- **36.2.7 (Aufbewahrung von Munition in einem B-Schrank)**

Für die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem B-Schrank genügt als Innenfach für die Aufbewahrung von Munition ein festes verschlossenes Behältnis.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- 36.2.9 (... Definition „nicht dauerhaft bewohntes Gebäude“)

Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Absatz 6 AWaffV handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie **z. B. Jagdhütten**, Wochenend- oder Ferienhäuser oder Ferienwohnungen.

Hinweis: siehe hierzu auch Seite 8



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- noch 36.2.9 (**... Definition „dauerhaft bewohntes Gebäude“**)

Die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude geht nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten.

Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich nur einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen Teil am Hauptwohnsitz aufhalten, sind im Regelfall als dauerhaft bewohnte Gebäude einzustufen.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- **36.2.14 (Waffenaufbewahrung in „häuslicher Gemeinschaft“ durch berechnigte Personen)**

Der Begriff „berechnigte Personen“ begrenzt die Statthaftigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechnigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden.

Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechnigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen. Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z. B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- **36.2.15 (vorübergehende Aufbewahrung/ Transport von Schusswaffen)**

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 13 Absatz 11 AWaffV müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- ... noch 36.2.15 **(vorübergehende Aufbewahrung / Transport von Schusswaffen)**

Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (*Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.*) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- ... noch 36.2.15 **(vorübergehende Aufbewahrung / Transport von Schusswaffen)**

Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z. B. am Ort der Jagd, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Zu § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- 36.7 (... Nachweispflicht über die sichere Waffenaufbewahrung)

Wer als Waffenbesitzer **bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle** den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen oder Munition verweigert, muss wegen der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung (*Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG*) zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen; dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos.

Denn wer **wiederholt oder gröblich** gegen Vorschriften des WaffG verstößt, gilt gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 regelmäßig als **unzuverlässig** und schafft damit selbst die Voraussetzungen für den möglichen **Widerruf** seiner **waffenrechtlichen Erlaubnis** nach § 45 Absatz 2.